

Satzung

Schützenbruderschaft

St. Anna Wülfte 1828 e.V.

2020

Präambel

Die Schützenbruderschaft St. Anna Wülfte 1828 e.V. wurde im Jahr 1828 als Schützengesellschaft gegründet und am 21. Juli 1828 von Bürgermeister Heinrich Brauns genehmigt.

Aus der Eintragung des Bürgermeister Heinrich Brauns vom 2. April 1830 geht hervor, dass die Schützenbruderschaft ihr Schützenfest im Juli, für die Dauer von zwei Tagen, feiert. Sie bestand im Jahre 1829 aus 16 Mitgliedern, die einen Jahresbeitrag von 18 Silbergroschen zahlten. Das Vereinsvermögen bestand bei der Gründung der Schützengesellschaft aus einer Vogelstange, einer Fahne und einem silbernen Kreuz für den König.

Seit der Anerkennung der Statuten vom 21. Juni 1892 wurde sie als Schützenverein weitergeführt. Als Patron wählte der Verein die heilige Anna.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde am 24. Juni 1947 in einer außerordentlichen Generalversammlung vom ehemaligen Schützenverein beschlossen, den Schützenverein als „Schützenbruderschaft St. Anna Wülfte 1828 e.V.“ weiterzuführen, und diese in das Vereinsregister einzutragen. Die Schützenbruderschaft St. Anna Wülfte 1828 e.V. wurde dem Verband historischer Schützenbruderschaften Leverkusen angeschlossen.

Laut Beschluss der Generalversammlung vom 9. Mai 1954 wurde diesem Schützenbund gekündigt und dem Kreisschützenbund Brilon im Sauerländer Schützenbund beigetreten.

Letzte Satzungsänderung wurde im Januar 1994 durchgeführt.

Satzung

gemäß Satzungsänderung Schützenbruderschaft St. Anna Wülfte 1828 e.V. vom 18.01.2020

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Bruderschaft führt den Namen „St. Anna Wülfte 1828 e.V.“ und hat ihren Sitz in Brilon-Wülfte. Die Dauer des Bestehens der Bruderschaft ist nicht begrenzt; ihr Bestand wird durch freiwilliges Ausscheiden oder satzungsgemäßen Ausschluss einzelner Mitglieder nicht berührt. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Bruderschaft ist im Vereinsregister unter Nr. VR 10015 eingetragen und erhält den Zusatz „Eingetragener Verein“.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Die Schützenbruderschaft mit Sitz in Brilon-Wülfte verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Bruderschaft ist die Brauchtumpflege hinsichtlich der Wahrnehmung der im geistigen Sinn traditionellen Aufgaben der Schützen wie dem Schutz und der Förderung des Heimatgedankens und dem Zusammenhalt der Mitglieder der Bruderschaft und für Glaube, Sitte und Heimat einzutreten, eine echte dörfliche Gemeinschaft, altes Brauchtum, Frohsinn und Geselligkeit zu pflegen und zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung 1977.

2. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die St. Anna-Schützenbruderschaft ist bestrebt, weitere gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen, bzw. für derartige Veranstaltungen die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

6. Der äußere Verlauf der Feste, sowie die bei denselben zu beachtender Ordnung, wird vom Vorstand bestimmt.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied der Bruderschaft kann jede Person werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Zum Erwerb der Mitgliedschaft sind ein schriftlicher Antrag beim Vorstand, die Anerkennung der Satzung, sowie ein unbescholtener Lebenswandel erforderlich. Der Vorstand entscheidet in einem Mehrheitsbeschluss über den Antrag zur Aufnahme in die Schützenbruderschaft. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald nach Annahme des Antrages der erste Jahresbeitrag entrichtet ist oder eine unterschriebene Einzugsermächtigung vorliegt. Bei Ablehnung des Antrages auf Aufnahme wird der Betroffene schriftlich benachrichtigt.

§ 4 – Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragszahlung befreit, wenn sie mindestens zwanzig Jahresbeiträge geleistet haben.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. durch Austritt:

Der Austritt aus der Schützenbruderschaft kann seitens der Mitglieder jederzeit zum Jahresende erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich einen Monat vorher mitzuteilen. Der Beitrag ist für das laufende Jahr zu entrichten.

2. durch Ausschluss:

Ausgeschlossen vom Verein ist:

- 1) wer länger als 2 Jahre mit den Beiträgen in Rückstand ist.
- 2) wer dem Zweck und den Bestrebungen der Bruderschaft entgegenarbeitet oder sich in einer der Bruderschaft unwürdigen Weise aufführt.
- 3) wer auf Festlichkeiten Streit beginnt oder sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt.
- 4) durch Tod: Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sich bei festlichen Veranstaltungen des Vereins anständig zu benehmen und den Anordnungen des Vorstandes oder der Festordner Folge zu leisten.

Für jedes Mitglied dürfte es eine Ehrenpflicht sein:

- a) an den Schützenfesttagen an den Gottesdiensten teilzunehmen,
- b) an den Festzügen während des Schützenfestes teilzunehmen,
- c) sich nach Möglichkeit an den Beerdigungen der verstorbenen Schützenmitglieder zu beteiligen.

§ 7 - Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Bruderschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand

1. Die Generalversammlung und deren Zuständigkeit

Mitgliederversammlungen bestehen aus allen zahlenden und beitragsfreien Mitgliedern der Bruderschaft und werden im Allgemeinen vom Vorstand beschlossen. In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Versammlung einberufen. Jedes Jahr findet eine Generalversammlung statt. Die Einladung zu ihr erfolgt mindestens 5 Tage vor Beginn der Generalversammlung durch Aushang / Internetauftritt. Zur Tagesordnung gehören der Jahresbericht und der Kassenbericht. Ferner wird der Vorstand in einer Generalversammlung gewählt. Über Veranstaltungen des Jahres wird diskutiert. Bei Abstimmung über Beschlüsse entscheidet, soweit die Satzung nichts Bestimmtes festlegt, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit bedarf es einer nochmaligen Stichwahl. Über die Versammlungen der Bruderschaft sind Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und der gefassten Beschlüsse beinhalten müssen und in der nächsten Generalversammlung zu verlesen und zu genehmigen sind.

Bei Vorstandswahlen wird bei mehreren Vorschlägen geheim mit Stimmzettel gewählt. Bei nur einem Vorschlag kann auch durch Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist derjenige, der in einem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint und auf Anfrage des Wahlleiters, ob er die Wahl annehme, dieses bejaht. Wahlleiter ist das noch amtierende ranghöchste Vorstandsmitglied, da bei Neuwahlen nur noch ein Teil des Vorstandes im Amt ist.

Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und Stimmberechtigung

1. In der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied stimmberechtigt, dass die Paragraphen 2, 3 und 4 dieser Satzung voll erfüllt. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist in jeder Sitzung beschlussfähig, wenn ihre Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 5 Tagen erfolgt ist.

2. Der Vorstand

Der Vorstand wird alle 2 Jahre zur Hälfte auf 4 Jahre neu gewählt und zwar im Wechsel der unten aufgeführten Wahlgruppen.

Wahlgruppe 1

Wahlgruppe 2

1. Vorsitzender – Oberst	2. Vorsitzender – Hauptmann
Adjutant	Rechnungsführer
Schriftführer	Zugführer
Fähnrich – alte Fahne	Fähnrich – neue Fahne
1. Fahnenoffizier – alte Fahne	1. Fahnenoffizier – neue Fahne
2. Fahnenoffizier – alte Fahne	2. Fahnenoffizier – neue Fahne
1. Königsoffizier	1. Begleitoffizier
2. Königsoffizier	2. Begleitoffizier

Der Schützenkönig ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder dauert bis zur nächsten Neuwahl der Wahlgruppe, in die er gewählt worden ist. Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied muss mindestens 18 Jahre alt sein. Um die Funktionsfähigkeit des Vorstandes sicherzustellen, wird alle 2 Jahre die Hälfte des Vorstandes neu gewählt.

§ 8 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende ist der Leiter der Mitglieder- und Vorstandsversammlungen. Er ist der Repräsentant der Bruderschaft bei allen inneren und äußeren Veranstaltungen.
2. Dem Rechnungsführer obliegt die Verwaltung des Bruderschaftsvermögens nach den Weisungen des Vorstandes. Er hat über den gesamten Zahlungsverkehr genau Buch zu führen, und die Kassenbücher und Belege aufzubewahren. Der Rechnungsführer fertigt zum Schluss jeden Rechnungsjahres eine Abrechnung an, die der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Ferner hat er den Auftrag, das Kassenwesen betreffenden Schriftwechsel, zu erledigen.

3. Der Schriftführer wickelt die laufenden Geschäfte ab. Weitere Aufgabe des Schriftführers ist es, den Schriftwechsel zu führen. Über die Versammlungen hat er eine Niederschrift anzufertigen, sie vom Vorstand unterschreiben zu lassen und aufzubewahren.
4. Die Verwendung und Anlage des Vermögens bezüglich Neuanschaffungen, Bauten und Reparaturen unterliegt dem Beschluss des Gesamtvorstandes.
5. Die Höhe des zu zahlenden Eintrittsgeldes bei Festen und Veranstaltungen bestimmt der Vorstand.

§ 9 - Vorstand im Sinne des BGB

Vorstand im Sinne des BGB sind:

1. der erste Vorsitzende und Oberst
2. der zweite Vorsitzende und Hauptmann
3. der Rechnungsführer
4. der Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende (Oberst) oder der zweite Vorsitzende (Hauptmann), vertreten, mit Einschluss derjenigen Geschäfts- und Rechtshandlungen, für welche eine Sondervollmacht erforderlich sein könnte. Die Legitimation derselben wird durch einen Auszug aus dem Vereinsregister geführt. Der 1. und 2. Vorsitzende, der Rechnungsführer, sowie der Schriftführer vertreten den Verein nach § 26 BGB.

§ 10 - Versammlungen des Vorstandes

1. Versammlungen des Vorstandes finden statt, wenn der Vorsitzende es für notwendig erachtet. Außerdem muss er eine Sitzung anberaumen, wenn dies mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
2. Zu den Versammlungen muss mindestens 48 Stunden vorher eingeladen werden.
3. Der Vorsitzende (bzw. dessen Stellvertreter) führt bei allen Versammlungen den Vorsitz.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse des Vorstandes kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit gilt der Tagesordnungspunkt bzw. der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Hauptfest der Schützenbruderschaft

Das Schützenfest wird, falls in der Generalversammlung nicht anders beschlossen, jedes Jahr zum Namenstag der heiligen Anna, unserer Bruderschaftspatronin, genauer an dem Sonntag, der dem 26. Juli zunächst liegt, gefeiert.

Das Fest beginnt, falls dieses in der Generalversammlung nicht anders festgelegt wird, am Samstagabend und endet am Montag nach festgelegter Ordnung. Es wird altes Brauchtum gepflegt. An den Festtagen wird ein Gottesdienst für die lebenden, die verstorbenen, die gefallenen sowie die vermissten Schützenbrüder gefeiert.

1) Festordnung

Die Festordnung unterliegt dem Vorstand. Die Festfolge wird vom Vorstand bestimmt und frühzeitig bekanntgegeben (Presse, Aushang usw.). Der Vorstand trägt die Verantwortung für den reibungslosen Verlauf des Festes. Wer sich dieser Ordnung widersetzt, kann vom Fest ausgeschlossen werden, d.h. aus der Halle verwiesen werden. Die Besucher, die am Schützenfest teilnehmen wollen, zahlen einen Eintritt, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Die Schützenbrüder und deren Partner/Partnerinnen, sowie Witwer/Witwen von Wülfter Schützenbrüdern haben freien Eintritt an den Festtagen.

2) Würde des Schützenkönigs

Das Vogelschießen ist jeweils der äußere Höhepunkt unseres Schützenfestes. Das Schießen beginnt am Morgen des letzten Festtages. Um die Würde des Schützenkönigs dürfen alle Schützenbrüder ringen, die mindestens 18. Jahre alt sind und mindestens seit dem 1. Januar des laufenden Jahres Mitglied in der Schützenbruderschaft St. Anna Wülfe 1928 e.V. sind. Schützenkönig ist der Schützenbruder, der das letzte Stück des hölzernen Vogels von der Stange schießt. Der Schütze, der als Letzter vor dem neuen König geschossen hat, ist Vizekönig. Ausgeführt wird das Vogelschießen mit dem Gewehr und unter Berücksichtigung aller gesetzlich vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen.

3) Wahl der Schützenkönigin

Die Wahl der Schützenkönigin bleibt dem Schützenkönig überlassen.

§ 12 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur auf einer Generalversammlung beschlossen werden und zwar muss der Antrag die 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei der Abstimmung haben.

§ 13 - Auflösung der Bruderschaft

Grund einer Auflösung des Vereins kann sein:

1. Rückgang der Mitgliederzahl unter 10 Personen
2. Unüberbrückbare finanzielle Schwierigkeiten

Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der eingetragenen Mitglieder erschienen sind. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss nach einem Monat eine weitere Generalversammlung abgehalten werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Schützenbrüder beschlussfähig. Auch in dieser Generalversammlung kann die Schützenbruderschaft nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Schützenbrüder aufgelöst werden.

Bei Auflösung der Schützenbruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bruderschaft an den Dorfverein Wülfte e.V. zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums / gemeinnütziger Zwecke im Dorf Wülfte.

Der Grund- und Gebäudebesitz des Vereins soll während dieser Zeit nur verpachtet oder vermietet, nicht aber verkauft werden. Hierzu ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen. Die Durchführung dieser Bestimmungen obliegt dem Mehrheitsbeschluss, der bei der Auflösung des Vereins noch eingetragenen Mitglieder.

Wülfte, den 18. Januar 2020

Josef Ising

- 1. Vorsitzender und Oberst -



Reinhold Wiese

- 2. Vorsitzender und Hauptmann -



Markus Arens

- Rechnungsführer -



Christian Göke

- Schriftführer -

